



VI. 4^e 21^o (cat. 2,496[^])



EXECUTIONS.

24

Ordnung.

Dennach bißhero die Re-
sten an Herrschafft. Ge-
fällen bey denen Unter-
thanen sich so sehr gebäu-
fet / daß bey manchem
Amte nicht nur etliche hundert / son-
dern wohl gar etliche tausend Gulden
ruckständig verblieben / wodurch erfol-
get / daß man bey alldiesiger Cammer
Geld auf Borg zu grossem Nachtheil
Hoch Fürstl. Herrschafft / und zu nicht ge-
ringer Gefahr berührter Cammer auf-
nehmen / viel *Interesse* davon geben / auch
nicht

nicht selten aus eigenen Privat-Mitteln
ein merkliches dabey zusehen müssen:
Und dann dergleichen bey denen meisten
Unterthanen verspürter gefliessener Ver-
zug fernerhin um so viel weniger erleid-
lich fallen wil/ je mehr die Resten theils aus
einer Erb-Schuldigkeit / theils aber *ex*
contractu, und da der Restant dafür den
Werth empfangen/ eigentlich herrühren/
also nicht die geringste Ursache obhanden/
warum die Restanten sich damit auffhal-
ten können: Dahero man auf ernstliche-
re Mittel und Wege/ wie diese so starcke
Resten dereinsten heraus getrieben wer-
den möchten/ bedacht seyn müssen; Als
hat man bey Fürstl. Gesambt-Camer/ da-
mit der Restant nicht auf einmahl all-
zusehr *gravirt*/ und dessen/ so viel möglich/
annoeh geschonet/ gleichwohl aber die ru-
ständige Gefälle einbracht werden mö-
gen/

gen/ endlich folgenden *modum exequendi*
vor gut befunden.

Erstlich soll von denen Rechnungs-
Beambten denen Unterthanen / wenn
eine *Intrade* fällig / von der Verfallzeit an/
14. Tage mit der Liefer- oder Bezah-
lung / Nachsicht verstattet werden: Wenn
aber der Unterthan solche 14. Tage ohne
Bezahlung vorbeystreichen läset / so soll
er

Vors Andere mit der *Execution* be-
legt werden / jedoch auf diese erleidliche
Maasse / daß einem Crequirer zu Fuß An-
fangs mehr nicht / als vier *Bazen* täg-
lich / und einem Crequirer zu Pferd neun
Bazen auch täglich / und überhaupt:
in einer Stadt aber noch einmahl so viel /
es mögen der Restanten viel oder wenig
seyn /

seyn/ von denen Gesambten Restanten
gegeben / und darauff von jedes Orths
Bürgermeister oder Schultheissen *repar-*
tirt werden solle.

Drittens soll der Exquirer in ei-
nem Dorffe (ein anders istz in einer
Stadt / da mehrere Zeit zur *Execution* er-
fordert wird /) länger sich nicht aufhalten
als einen Tag: wenn aber der Restanten
in einem Dorff wenig / sollen ihm nach
Gutbefinden des Beambten / noch meh-
rere Dorffschafften solchen Tags / um die
Executions-Gebühr desto erträglicher zu
machen / angewiesen werden. Nachdem
nun die Restanten durch diese sehr erlei-
dentliche *Execution* zur Gnüge zur Bezah-
lung ihrer *praestandorum* das erstemahl er-
innert worden; So soll zwar der Exqui-
rer wieder abtreten / jedoch denen Re-
stanten die Anzeige thun / daß sie entzwi-
schen /

schen/und biß er mit der *Execution* bey an-
dern Dorffschafften herum kommen/
Richtigkeit treffen/ und bey seiner Rück-
kunft ihme Quittung/ daßes geschehen/
vorzeigen solten/ bey Vermeydung dop-
pelter Gebühr/ wenn er das anderemal
exequiren müste: So balden nun dieses
erfolget/hat er

Vierdtens mit seiner aus dem Am-
te oder denen Stadt-Räthen erhaltenen
Meßen-*Specification* an andere Orthe sich
zu begeben/ und gleicher Gestalt/ wie
im vorhergehenden Dritten Punct er-
wehnet worden/zu verfahren. Im Fall
aber durch die erste *Execution* nicht alle
Gefälle heraus gebracht werden könnten/
so hat der *Executor*

Fünff-

Fünfftenß wieder an denen ersten
Orthen den Anfang zu der andern *Exe-*
cution zu machen/und Doppelte Gebühr
täglich zu fordern/länger aber nicht/als
zwey Tage an einem Orthe zu bleiben/ so
dann sich weiter zu begeben/ und diesen
modum exequendi auch an andern Orthen
zu gebrauchen. Solte aber auch dieser
gradus zu *exequiren* fruchtloß abgehen/ so
hätte

Sechstens der Beambten nicht mehr
das *simplum*, sondern das *duplum* des
Rests/ welche der Restant bey dieser
zweymahligen *Execution* ohnabgetragen
gelassen/nach dem Reichs. Abschied *de an-*
no 1613. §. 9. zu fordern/ dem Restanten
annoch eine Frist uff vier Wochen zur
Zahlung zulassen/und/wenn selbige nicht
er:

erfolget/ dessen fahrende/ und do auch die-
se nicht anlanglich/ so gar auch dessen un-
bewegliche Haabe *subhastam* zu bringen/
und mit dem erstandenen *pretio* den Rest
zutilgen. Signatum Coburg/ den 4.
Aprilis Anno 1716.

Kürstl. Sächs. Gesambtschl.
Cammer daselbst:



Wd 2899

ULB Halle 3
001 510 932

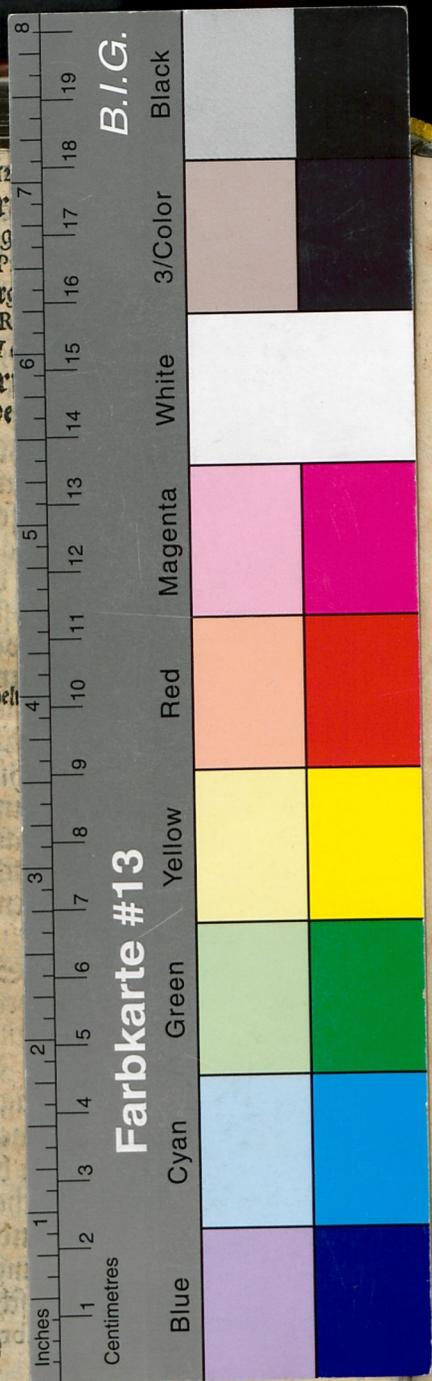


56

Rhoad
VD 17 (D) m v







EXECUTIONS-²⁴ Ordnung.

Dennach bißhero die Me-
sten an Herrschafft. Ge-
fallen bey denen Unter-
thanen sich so sehr gebäu-
fet / daß bey manchem
Amte nicht nur etliche hundert / son-
dern wohl gar etliche tausend Gulden
ruckständig verblieben / wodurch erfol-
get / daß man bey allhiesiger Cammer
Geld auf Borg zu grossem Nachtheil
Hoch-Fürstl. Herrschafft / und zu nicht ge-
ringer Gefahr berührter Cammer auf-
nehmen / viel *Interesse* davon geben / auch
nicht